

99102054002000, 99102054002000

Grundsteuer Einheits- bzw. Grundsteuerwert Feststellung

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/229942417/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102054002000, 99102054002000
Leistungsbezeichnung I	Grundsteuer Einheits- bzw. Grundsteuerwert Feststellung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Land- und forstwirtschaftliches Grundstück, Einheitswert Einheitsbewertung, Fabrikgrundstück, Grundsteuerhebesatz, Grundsteuerfestsetzung, Gärtnereikataster, Allgemein, Grundsteuermessbetr
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Festsetzung (002)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Hausbau und Immobilienerwerb (1050100), Grundsteuer und Grunderwerbsteuer (1060400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	28.03.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bewg/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/grstg_1973/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/bewg/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/grstg_1973/index.html
Teaser	Dieser Eintrag vermittelt Ihnen nähere Informationen zur Feststellung des Einheitswerts/Grundsteuerwerts.
Volltext	Der Einheitswert bis 31.12.2024 / Grundsteuerwert auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.2022 (mit steuerlicher Wirkung ab dem 01.01.2025) bildet zusammen mit der gesetzlich festgelegten Steuermesszahl die Grundlage für den Grundsteuermessbetrag.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	Der Einheitswert bzw. Grundsteuerwert wird von dem örtlich zuständigen Finanzamt auf den jeweiligen Hauptfeststellungszeitpunkt festgestellt. Für Zeiträume vor dem 01.01.2025 bildet der nach den Wertverhältnissen 01.01.1964 festgestellte Einheitswert die Grundlage für den Grundsteuermessbetrag. Der erstmals auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.2022 festzustellende Grundsteuerwert bildet ab dem 01.01.2025 die Grundlage für den

Modul
Sachverhalt

Grundsteuermessbetrag.

Alle 7 Jahre erfolgt eine erneute Hauptfeststellung. Ändert sich zwischen zwei Hauptfeststellungszeitpunkten die Art, die Zurechnung oder der Wert der wirtschaftlichen Einheit, erfolgt eine Art-, Zurechnungs- bzw. Wertfortschreibung. Für eine Wertfortschreibung müssen hinsichtlich der Wertänderung jedoch bestimmte Mindestgrenzen überschritten werden.

Die Festsetzung des Grundsteuermessbetrags wird zumeist mit der Feststellung des Einheitswerts/Grundsteuerwerts verbunden. Das heißt, Sie erhalten im Regelfall nur ein Schriftstück, welches sowohl den Grundsteuermessbetrag als auch den Einheits-/Grundsteuerwert enthält. Ungeachtet dessen handelt es sich um zwei selbständige, jeweils getrennt anfechtbare Verwaltungsakte.

Bearbeitungsdauer
Frist
weiterführende Informationen
Hinweise
Rechtsbehelf
Kurztext
Ansprechpunkt

Bitte wenden Sie sich an das für Sie zuständige Finanzamt.
<https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtssuche/finanzamtssuche.html>
<https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtssuche/finanzamtssuche.html>

Zuständige Stelle
Formulare
Ursprungsportal

Property tax unit value or property tax value determination, Grundsteuer Einheits- bzw. Grundsteuerwert Feststellung